

Begründung I

Regionalplanerischer Teil

Sachlicher Teilplan

Regionale

Kooperationsstandorte

zum Regionalplan Ruhr



Aufstellungsbeschluss

Stand Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Planerfordernis, Konzeption und Evaluierung | 3 |
| 1.1 Planerfordernis und Konzeption..... | 3 |
| 1.2 Zukünftige Evaluierung des Instruments Regionale Kooperationsstandorte .. | 4 |
| 2. Vorgaben des ROG und des LEP NRW | 5 |
| 2.1 Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG | 5 |
| 2.2 Ziele und Grundsätze des LEP NRW | 5 |
| 3. Zu Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“ | 14 |
| 3.1 Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte | 16 |
| 3.2 Auswahl der Standorte | 19 |
| 3.2.1 Prozess der Standortauswahl..... | 20 |
| 3.2.2 Begründung für die Auswahl der einzelnen Standorte..... | 23 |
| 3.3 Begriffliche Abgrenzung zu „Interkommunalen Gewerbegebieten“ | 66 |
| 4. Zu Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ | 67 |
| 5. Gesamtabwägung | 68 |
| Abkürzungsverzeichnis | 70 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis..... | 71 |
| Rechtsgrundlagen | 72 |

1. Planerfordernis, Konzeption und Evaluierung

Verschiedene Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen der landesplanerischen Vorgaben während des Erarbeitungsprozesses, sehr hohe Anzahl an eingegangenen Stellungnahmen, Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens) führen dazu, dass die Arbeiten an dem Entwurf zum Regionalplan Ruhr noch andauern. Um dennoch zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Verbandsversammlung des RVR in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange hat die Regionalplanungsbehörde daraufhin eine Beteiligung mit anschließender schriftlicher Erörterung der Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG sowie der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 Abs. 1 LPIG DVO durchgeführt.

Mit dem Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte sollen frühzeitig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große zusammenhängende Industrie- und Gewerbeflächen planerisch gesichert werden, die für eine Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben die Voraussetzung darstellen. Im nachfolgenden Begründungstext wird dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Festlegungen im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte vorgenommen werden.

1.1 Planerfordernis und Konzeption

Das Erfordernis für die regionalplanerische Festlegung gewerblicher und industrieller Bereiche in der Planungsregion des RVR ergibt sich aus den Vorgaben des ROG und des LEP NRW (siehe Kap. 2), aus dem ermittelten Bedarf für flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe (siehe Kap. 3), sowie aus dem von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes vorgelegten „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ (siehe Kap. 3).

In dem Wissen um die Knappheit entsprechend geeigneter Standorte soll mit dem vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha entsprechende Flächenvorsorge für die Gesamtregion getroffen werden. Daher werden 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte in einer Größenordnung von insgesamt 1.260 ha planerisch festgelegt. Der maximale Bedarfsrahmen für diese Ausweisungen beruht auf der monitoringgestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (vgl. RVR 2016).

Im RP Ruhr werden dann weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafensflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe entsteht so ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes differenziertes Gewerbeflächenangebot.

Die Konzeption der Regionalen Kooperationsstandorte knüpft an den seit den 1970er Jahren in der nordrhein-westfälischen Landesplanung verankerten Gedanken an, für flächenintensive Großvorhaben ein gesondertes Flächenangebot vorzuhalten. Mit dem 1978 bekanntgemachten Landesentwicklungsplan VI wurden in NRW erstmals große zusammenhängende Wirtschaftsflächen für landesbedeutsame flächenintensive Industrieansiedlungen mit einer Mindestgröße von 150 ha raumordnerisch gesichert. Auch der aktuelle LEP NRW legt Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben fest, die einen Flächenbedarf von mindestens 50

ha haben. Auf Ebene der Regionalplanung soll im Rahmen des vorliegenden Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ein Flächenangebot für regionalbedeutsame Ansiedlungen mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha geschaffen werden. Die Idee des LEP VI wird mit dem vorliegenden Sachlichen Teilplan auf der Ebene der Regionalplanung aufgegriffen und unter Berücksichtigung der aktuellen planerischen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Metropole Ruhr konkretisiert.

Die Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche, die i.d.R. für die Inanspruchnahme der Regionalen Kooperationsstandorte erforderlich ist, wurde empirisch abgeleitet. In der Planungsregion besteht, resultierend aus der Beobachtung der Inanspruchnahmen seit 2005, nachweislich eine Nachfrage nach zusammenhängenden Gewerbeflächen für flächenintensive Betriebe. Es liegt insofern im überörtlichen Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Betriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha planerisch zu sichern. Um dies zu gewährleisten, muss die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über einen textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt werden. Dieser wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung empirisch hergeleitet (siehe Kapitel 3.1). Um zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, wurden Ausnahmereglungen festgelegt, die es unter den im Ziel definierten Voraussetzungen ermöglichen, Bauleitplanung auch für die Ansiedlung von Betrieben < 5 ha zu betreiben (siehe Kap. 3).

Die Ausgestaltung des Instrumentes erfolgte in einem kooperativen Prozess im Rahmen eines Arbeitskreises (Arbeitskreis Regionaler Diskurs, der sich u.a. aus Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der Kreise sowie der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftsförderung zusammensetzt). Eine Berücksichtigung unterschiedlicher thematischer und regionaler Interessen wurde auf diese Weise sichergestellt. Aufgrund der Vielzahl der an diesem Prozess beteiligten Akteure und damit einhergehender Interessen konnte nicht in allen Fragen ein Konsens erzielt werden. Jedoch gab es einen breiten Austausch von lokalem Wissen und fachlichen Hinweisen, wodurch im Vorfeld Erkenntnisse für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung gewonnen werden konnten.

1.2 Zukünftige Evaluierung des Instruments Regionale Kooperationsstandorte

Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um ein neues, innovatives Instrument zur regionalplanerischen Sicherung von großen, regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen. Um zu überprüfen, ob die mit dem Instrument beabsichtigten Wirkungen eintreten, ist eine Evaluierung dieses neuen Instrumentes sinnvoll und geboten.

Über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) wird die Entwicklung auf den Regionalen Kooperationsstandorten kontinuierlich erfasst. Der SFM Ruhr-Bericht wird zukünftig um ein Sonderkapitel zu den Regionalen Kooperationsstandorten ergänzt. Zudem kann der im Rahmen des Regionalen Diskurses gepflegte fachliche Austausch mit den Kommunen und weiteren relevanten Akteuren in der Region genutzt werden, um die gesammelten Erfahrungen in der planerischen Praxis dieses neuen Instrumentes zu diskutieren und den Entwicklungsprozess der Standorte fortlaufend zu begleiten.

Sollte im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings erkennbar werden, dass ein Regionaler Kooperationsstandort aus bislang noch nicht erkennbaren Gründen über einen längeren Zeitraum bauleitplanerisch nicht entwickelt worden ist bzw. nicht mehr zeitnah entwickelt werden kann, besteht die Möglichkeit, zu gegebenem Zeitpunkt über eine Regionalplanänderung flexibel nachzusteuern.

2. Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der LEP NRW legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

2.1 Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll die Landes- und Regionalplanung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Mit der Aufstellung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr sollen große zusammenhängende Wirtschaftsflächen planerisch gesichert werden. Damit werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, die Entstehung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale geschaffen.

2.2 Ziele und Grundsätze des LEP NRW

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich i.d.R. innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Sofern die in Ziel 2-3 LEP NRW näher bestimmten Ausnahmetatbestände erfüllt sind, können die Kommunen auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauleitplanung betreiben.

Im Rahmen des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte werden GIB mit der Zweckbindung als Regionale Kooperationsstandorte festgelegt, um zielkonform die regionalplanerischen Voraussetzungen für kommunale Bauleitplanungen auf den festgelegten Standorten zu schaffen.

Ziel 3-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen sind. Da es sich im Fall des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte nicht um einen räumlichen Gesamtplan handelt, sondern um ein zeitlich befristetes Instrument zur Lösung einer planerischen Teilfrage, erfolgt keine Festlegung kulturlandschaftlicher Leitbilder. In diesem Zusammenhang wird auf den Regionalplan Ruhr verwiesen, der den vorliegenden Teilplan künftig integrieren wird.

Gemäß Grundsatz 5-1 LEP NRW sollen regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten

Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess (vgl. Kapitel 3.2), in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Erarbeitungsprozess zum vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte entspricht damit den Vorgaben des Grundsatzes 5-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 5-4 LEP NRW soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Der Sachliche Teilplan schafft in Kamp-Lintfort, Bottrop, Marl und Recklinghausen auf vier ehemaligen Bergbaustandorten mit der Festlegung als GIB mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort die planerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-/industrielle Nachfolgenutzung. Daneben wird für die vier Kraftwerksstandorte in Voerde, Lünen, Bergkamen und Werne durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort eine gewerblich-/industrielle Nachfolgenutzung eröffnet. Dem Grundsatz 5-4 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein maximaler Bedarfsrahmen von 1.290 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.1). Im Sachlichen Teilplan werden GIB mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 1.260 ha festgelegt. Der maximal zulässige Bruttobedarfsrahmen wird eingehalten. Die Planung erfüllt damit die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

Gemäß Ziel 2-1 LEP NRW ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Laut dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden; dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Erläuternd wird im LEP NRW zum Grundsatz 6.1-3 auf die großräumige Siedlungsstruktur in NRW verwiesen, die die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte stabilisieren soll und mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist.

Überwiegend handelt es sich bei Kommunen auf deren Gemeindegebiet ein Regionaler Kooperationsstandort festgelegt wird um Mittelzentren (siehe folgende Tabelle 1). Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans entsprechen insofern den Vorgaben des Ziels 2-1 LEP NRW.

Tab. 1: Zentralörtliche Einstufung der Standortkommunen

| Kommune | Zentralörtliche Funktion |
|-----------|--------------------------|
| Alpen | Grundzentrum |
| Bergkamen | Mittelzentrum |
| Bönen | Grundzentrum |
| Bottrop | Mittelzentrum |
| Datteln | Mittelzentrum |
| Dinslaken | Mittelzentrum |

| Kommune | Zentralörtliche Funktion |
|------------------|--------------------------|
| Dorsten | Mittelzentrum |
| Dortmund | Oberzentrum |
| Gevelsberg | Mittelzentrum |
| Hamm | Mittelzentrum |
| Hamminkeln | Mittelzentrum |
| Herten | Mittelzentrum |
| Hünxe | Grundzentrum |
| Kamen | Mittelzentrum |
| Kamp-Lintfort | Mittelzentrum |
| Lünen | Mittelzentrum |
| Marl | Mittelzentrum |
| Moers | Mittelzentrum |
| Neukirchen-Vluyn | Mittelzentrum |
| Oer-Erkenschwick | Mittelzentrum |
| Recklinghausen | Mittelzentrum |
| Schwelm | Mittelzentrum |
| Schwerte | Mittelzentrum |
| Unna | Mittelzentrum |
| Voerde | Mittelzentrum |
| Waltrop | Mittelzentrum |
| Werne | Mittelzentrum |
| Wetter | Mittelzentrum |

Die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgt dezentral anhand eines Potenzialflächenansatzes in der gesamten Planungsregion (siehe Abbildung 1 und Kap. 3.2). Gleichzeitig verfügen alle Standorte über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche, so dass ein geschlossenes Siedlungsgefüge entsteht bzw. beibehalten wird und damit dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ Rechnung getragen wird.

Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Die räumliche Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. unter diesem Gesichtspunkt, so dass der Sachliche Teilplan keine bandartigen GIBz enthält.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW gibt vor, dass die Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden soll. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW zeichnet sich die europäische Stadt dabei u.a. durch ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Da im vorliegenden Fall durch die Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten Flächen explizit für flächenintensive und auch emittierende Betriebe gesichert werden sollen und es ausdrücklicher Wille des Plangebers ist keine gemischten Nutzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten zu ermöglichen, findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

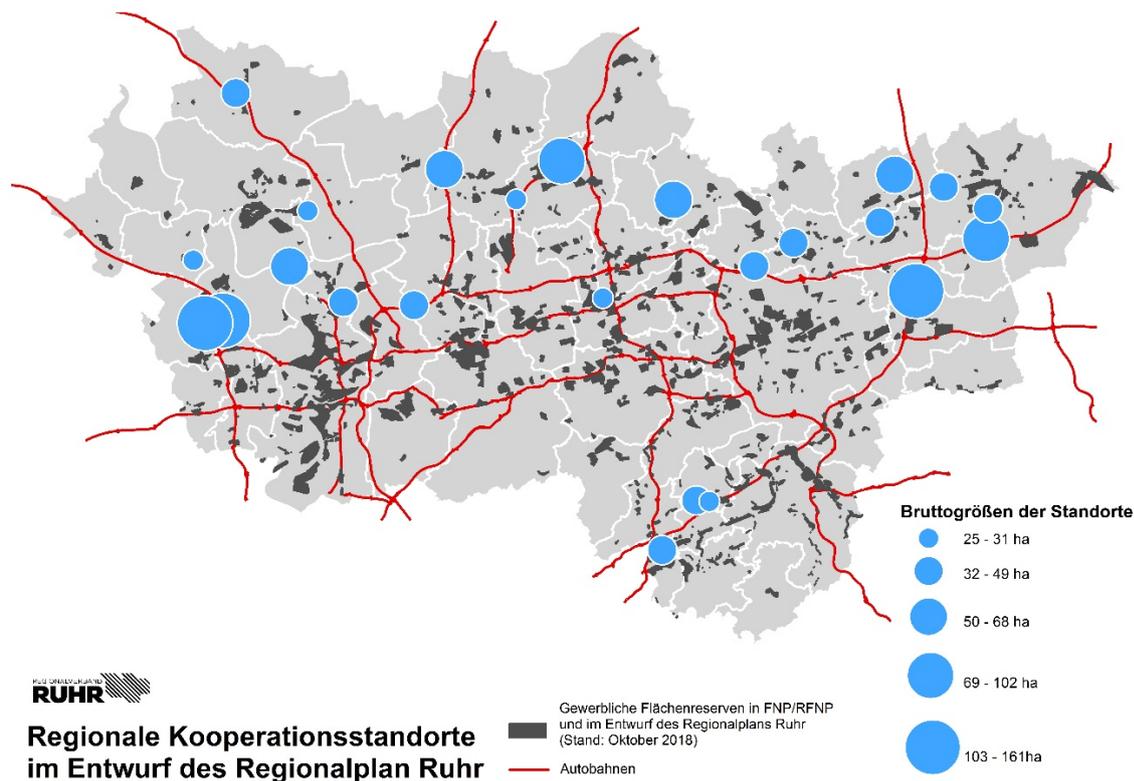


Abb. 1: Lage und Größe der Regionalen Kooperationsstandorte im Planungsraum

Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW fordert die vorrangige Entwicklung von Flächen im Innenbereich, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Wie unter 3.2. beschrieben, basiert die Standortwahl auf den Flächenvorschlägen der Kreise und Kommunen nach zuvor vereinbarten Kriterien.

Hierbei hat sich allerdings gezeigt, dass bei den Flächenpotenzialen im Innenbereich der Kommunen keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Die Innenpotenziale weisen insbesondere keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für diese Standorte vorausgesetzt wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass flächenintensive Betriebe oder Betriebe gemäß der Ausnahmeregelungen Emissionen erzeugen, die bestimmte Abstände zu bestehenden Nutzungen im Umfeld erfordern. Die effiziente Ausnutzung der Festlegung solcher Standorte im Innenbereich, würde dadurch erschwert. Eine kompaktere und damit effizientere Nutzung der Standorte ist daher eher am Siedlungsrand zu erwarten.

Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem die Festlegung von zehn Regionalen Kooperationsstandorten zumindest teilweise auf Brachflächen im Sinne des LEP NRW oder bereits vorgenutzten Flächen erfolgt (siehe folgende Tabelle 2). Die geometrische Abgrenzung der 24 Standorte beträgt 1.345 ha. Davon entfallen 558 ha der amtlichen Flächenstatistik zufolge auf Siedlungs- und Verkehrsflächen einschl. Brachflächen. Demnach liegt der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen bei rund 42 %. In einem Umfang von 720 ha werden Landwirtschaftsflächen überplant (Anteil 53,5 %). Ferner gibt es in den Standorten insgesamt 17 ha Waldflächen (Anteil 1,3 %), 32 ha Gehölzflächen (Anteil 2,4 %) und 18 ha Gewässer- und Hafenflächen (Anteil 1,3 %).

Tab. 2: Regionale Kooperationsstandorte auf vorge nutzten Flächen

| Kommune | Standort | Vornutzung |
|-----------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Kamp-Lintfort | Rossenray | Bergwerk |
| Kamp-Lintfort/Moers | Asdonkstraße / Kohlenhuck | Abgrabung |
| Voerde (Niederrhein) | Steag Kraftwerk | Kraftwerk |
| Bottrop | Schachanlage Franz Haniel | Betriebsanlage des Bergbaus |
| Marl | Auguste Victoria | Betriebsanlage des Bergbaus |
| Recklinghausen/Herten | Kohlenlagerfläche | Kohlenlagerfläche |
| Lünen | Steag Kraftwerk | Kraftwerk |
| Bergkamen | Kraftwerk Heil | Kraftwerk |
| Werne | Gersteinwerk | Kraftwerk |
| Hamm | Rangierbahnhof | Bahnfläche |

Ziel 6.3-1 LEP NRW legt fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess (vgl. Kapitel 3.2), in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Erarbeitungsprozess zum vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte entspricht damit den Vorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Einige der im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte grenzen unmittelbar an bestehende ASB an. In diesen Fällen obliegt es der kommunalen Bauleitplanung, potentielle emissionsbedingte Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu lösen, z.B. durch die Stellung von Gebäuden mit abschirmender Wirkung, eine entsprechende Gliederung der Siedlungsbereiche oder die Festsetzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige bauliche und technische Vorkehrungen zum Lärmschutz (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Ziel 6.3-3 LEP NRW legt fest, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder

- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

Alle im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte verfügen über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen war insofern nicht erforderlich.

Gemäß Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. auch mit Blick auf die Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang u.a. der Standort Steag Kraftwerk Voerde, der aufgrund seiner trimodalen Anbindung über eine besondere Lagegunst verfügt. Die straßenseitige Anbindung des Standortes Dillenburg an der Stadtgrenze von Datteln und Oer-Erkenschwick ist hingegen noch ausbaufähig. Allerdings ist der Standort an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden. Damit sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verkehrserschließung erfüllt. Wie die jeweilige Anbindung an den einzelnen Standorten ausgestaltet ist, kann dem Kapitel IV. des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte entnommen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist an allen Regionalen Kooperationsstandorten prinzipiell möglich. Auf den Standorten ist die Errichtung von großen Gewerbehallen zu erwarten, die sich insbesondere für die Gewinnung und anschließende Nutzung bzw. Einspeisung von Solarenergie eignen. Auf den Standorten auf denen zumindest teilweise eine Kraftwerksnutzung verbleibt, wäre auch eine direkte Nutzung der Abwärme möglich. Gleiches gilt für den Standort „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Kamp-Lintfort und Moers. Laut Wärmekataster des LANUV stellt das unmittelbar angrenzende Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof eine Quelle für industrielle Abwärme dar (vgl. LANUV: Energieatlas NRW).

Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll der Freiraum erhalten und sollen seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Mit Ausnahme der Festlegung der Standorte „Groppenbruch“ in Dortmund, „Gersteinwerk“ in Werne, „Kraftwerk Heil“ in Bergkamen und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang bei allen Standorten Bereiche in Anspruch genommen, die bisher regionalplanerisch als Freiraum festgelegt sind. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird dabei auf das notwendige Maß reduziert. Sie ist in diesen Fällen erforderlich, um den ermittelten Bedarfsrahmen für die Regionalen Kooperationsstandorte verorten zu können. Wie oben bereits dargelegt weisen die Innenentwicklungspotentiale i.d.R. keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für die Regionalen Kooperationsstandorte vorausgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte auch die in Grundsatz 7.1-4 LEP NRW verankerten Vorgaben zum

Bodenschutz zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW legt fest, dass Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und für siedlungsräumliche Entwicklungen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Bei der Festlegung der Standorte „Rossenray“ in Kamp-Lintfort, „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Steag Kraftwerk“ in Voerde, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und Herten, „Linderhausen“ in Schwelm sowie „Steag Kraftwerk“ in Lünen werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Regionaler Grünzug festgelegt sind. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine Alternativen außerhalb von Grünzügen ergeben. Ebenfalls wird in allen Fällen die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Grünzüge erhalten. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Bei der Festlegung der Standorte „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Südlich Schwatten Jans“ in Dorsten und Marl, „Auguste Victoria“ in Marl „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und „Dillenburg“ in „Oer-Erkenschwick und Datteln werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Wald festgelegt sind. Wie in Kap. 3.1. dargelegt, besteht für die Regionalen Kooperationsstandorte nachweislich ein Bedarfsrahmen von rund 1.290 ha. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine Alternativen außerhalb von Waldbereichen ergeben. Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldflächen wurde dabei auf das erforderliche Maß begrenzt. Die tatsächliche Umwandlung des Waldes hat auf nachfolgenden Ebenen zu erfolgen. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Ziel 7.4-3 LEP NRW regelt, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Der Standort „Bucholtwelm“ in Hünxe tangiert geringfügig einen Bereich für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums ist in diesem Bereich die Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bucholtwelm“ fachrechtlich festgesetzt. Gemäß der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung bestimmter Anlagen (u.a. von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und Anlagen zur Lagerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen) verboten (vgl. Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtwelm). Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsprozesse sind diese Vorgaben zu beachten. Eine Nutzung dieses Bereiches für gewerbliche Zwecke ist in diesem kleinen Bereich zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Insofern wird auch die wasserwirtschaftliche Funktion dieses Bereiches erfüllt.

Gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW soll in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Die Standorte Ohlfeld in Alpen, Rossenray in Kamp-Lintfort,

Asdonkstraße/Kohlenhuck in Kamp-Lintfort und Moers, Nord-Westlich Weikensee in Hamminkeln, STEAG Kraftwerk in Voerde, Barmingholten in Dinslaken, Auguste Victoria in Marl, STEAG Kraftwerk in Lünen und Gersteinwerk in Werne befinden sich ausweislich der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen zumindest teilweise in mit HQextrem gekennzeichneten Bereichen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ist auf eine an die Gefährdung angepasste Bauweise und auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu achten.

Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Mit Ausnahme der Standorte „Steag Kraftwerk“ in Voerde, Schachtanlage „Franz Haniel“ in Bottrop, „Auguste Victoria“ in Marl, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen, „Steag Kraftwerk“ in Lünen, „Kraftwerk Heil“ in Bergkamen, „Gersteinwerk“ in Werne und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine geeigneten Alternativen ergeben, die eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge gehabt hätten. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte die in Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verankerten Vorgaben zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Gemäß Grundsatz 8.1-1 LEP NRW sollen siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden. Ein wichtiges Auswahlkriterium für die Regionalen Kooperationsstandorte war – auch mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte – eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. So wurden die Kommunen zu Beginn des Standortauswahlprozesses aufgefordert, möglichst bi- oder trimodal angebundene Standorte zu melden (vgl. Kap. 3.2.1). Die meisten Standorte zeichnen sich durch ihre Nähe zu Autobahnauffahrten aus. Daneben sind die Standorte Steag Kraftwerk Voerde und Auguste-Victoria Marl trimodal angebunden. Die Standorte Asdonkstraße/Kohlenhuck, Kohlenlagerfläche Recklinghausen, Steag Kraftwerk Lünen, Kraftwerk Heil Bergkamen, Gersteinwerk Werne und Rangierbahnhof Hamm sind bimodal angebunden. Der Standort Inlogparc in Hamm grenzt unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar. Der Standort Dillenburg in Datteln und Oer-Erkenschwick ist sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr auch hier möglich ist.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW regelt, dass die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern sollen. Die Planungsregion des RVR ist gekennzeichnet durch ein dichtes Netz von Transportfernleitungen für Energie und Rohstoffe.

Die Standorte Steag Kraftwerk in Voerde, Kohlenlagerfläche in Recklinghausen und Herten, Steag Kraftwerk in Lünen, Kraftwerk Heil in Bergkamen, Gersteinwerk in Werne und Unna/Kamen werden geringfügig von bestehenden Stromleitungen des Übertragungsnetzes tangiert. Durch den Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verläuft eine Erdgasfernleitung. Daneben verlaufen im westlichen Teil des Kooperationsstandorts Barmingholten in Dinslaken eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Ethylen, im Süden des Kooperationsstandortes Schachtanlage Franz Haniel in Bottrop Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von druckverflüssigtem Propylen, durch den Kooperationsstandort Kohlenlagerfläche in Recklinghausen Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von Kokereigas und zum Transport von Ethylen sowie zum Transport von druckverflüssigtem Propylen und Wasserstoff.

Die Schutzstreifen der jeweiligen Leitungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Ihre Überbauung kann und muss im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Eine parzellenscharfe Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung wäre nicht maßstabsgerecht.

Die Regionalen Kooperationsstandorte Bucholtswelmen in Hünxe und Ohlfeld in Alpen werden von alternativen Korridorvarianten für das Bundesfachplanungsverfahren zum Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, auch A-Nord genannt, teilweise überlagert. Dieser Umstand bietet jedoch keinen Anlass für eine Änderung der Plankonzeption. Gemäß § 3a Abs. 2 NABEG sollen im Raumordnungsplan zwar Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden, sofern sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans abzeichnet, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Soll-Vorschrift.

Der von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenkorridor steht zudem nicht im Konflikt mit Festlegungen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr. Er stellt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde beim RVR auch den für die Planungsregion raumverträglichsten Korridor dar. Doch selbst wenn die Bundesnetzagentur dem Antrag der Amprion GmbH nicht folgen und einen Trassenkorridor bestimmen sollte, der mindestens einen der beiden genannten Regionalen Kooperationsstandorte tangiert, ergeben sich hieraus keine unüberwindbaren Raumnutzungskonflikte.

Der Standort Bucholtswelmen in Hünxe wird durch das Trassenkorridorsegment 101 lediglich geringfügig tangiert, so dass innerhalb des Korridors ein ausreichend großer Passageraum für die Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung verbleibt.

Der Standort Ohlfeld in Alpen wird durch Teile des Trassenkorridorsegments 166 fast vollständig überlagert. Zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung der BNetzA über den Trassenkorridor gemäß § 12 NABEG sind die Festlegungen des Entwurfs des Sachlichen Teilplans jedoch lediglich als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Sollte die konkrete Trassenführung zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich durch den dann rechtskräftig festgelegten Standort Ohlfeld führen, würde dies zwar die gewerbliche Nutzbarkeit einschränken, da der Schutzstreifen nicht überbaut werden darf; eine gewerbliche Nutzung des Regionalen Kooperationsstandortes wäre aber nicht per se ausgeschlossen. Der Schutzstreifen der Leitung wäre im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Seine Überbauung kann und muss dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Der Standort verfügt über eine Gesamtgröße von etwa 30 ha, so dass ein ausreichend großer Bereich für eine gewerbliche Bebauung verbleibt.

Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.

Die Regionalen Kooperationsstandorte Kamp-Lintfort Rossenray, Bottrop Schachanlage Franz Haniel und Marl Auguste Victoria sind ehemalige obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus und werden durch die Festlegung als GIB mit der Zweckbindung als Regionaler Kooperationsstandort einer Nachfolgenutzung zugeführt. Insofern wird dem Ziel 9.3-2 LEP NRW Rechnung getragen.

3. Zu Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“

Das Erfordernis zur planerischen Sicherung Regionaler Kooperationsstandorte ergibt sich insbesondere aus den rechtlichen Vorgaben des ROG und des LEP (siehe Kapitel 2). Darüber hinaus hatten im Vorfeld des formellen Verfahrens zur Aufstellung des RP Ruhr die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes einen „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ erstellt. Dort wird dargelegt, dass seitens der gewerblichen Wirtschaft die Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot besteht. Neben Flächen für den kommunalen und landesweiten Bedarf, wurde die Erforderlichkeit eines Angebotes von großen zusammenhängenden, regional bedeutsamen Gewerbeflächen aufgezeigt.

Um dem gesetzlichen Auftrag und gleichzeitig regionalspezifischen wirtschaftlichen Belangen in der Metropole Ruhr gerecht zu werden, wurde gemeinsam mit den am Aufstellungsprozess des Regionalplans Ruhr beteiligten Akteuren das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt.

Die im Sachlichen Teilplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind in der Regel der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Zur Herleitung der Ansiedlungsschwelle siehe Kap. 3.1.

Im Rahmen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs hat sich bei der gemeinsamen Erarbeitung des Instruments der Regionalen Kooperationsstandorte gezeigt, dass von Seiten der Beteiligten eine flexible Ausgestaltung des Instruments als notwendig erachtet wurde. Insbesondere die IHKs und HWKs wiesen auf die Bedeutung von Ausnahmeregelungen hin, die die Entwicklung der Flächen unter bestimmten, klar geregelten Voraussetzungen im Einzelfall auch dann ermöglichen, wenn es sich bei den anzusiedelnden Betrieben nicht um Vorhaben handelt, die einen Flächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche haben. Die im Folgenden erläuterten Ausnahmeregelungen schaffen die geforderte planerische Flexibilität.

a) Ausnahme für Vorhabenverbünde

Mit der Ausnahme für Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Betrieben, die auch dann auf den Regionalen Kooperationsstandorten realisiert werden können, wenn jedes Teilvorhaben für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, knüpft der Regionalplan Ruhr an die strukturell analoge Ausnahmeregelung des Ziels 6.4-2 LEP NRW für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben an.

Hier wie dort wird auf die Gesamtheit der Teilvorhaben in der Endausbaustufe abgestellt sowie auf deren funktionalen Zusammenhang. Mit der Regelung sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, attraktive Standorte auch für solche Unternehmen schaffen zu können, die nicht allein, sondern erst im räumlichen Zusammenhang mit Zulieferbetrieben, Nebenbetrieben oder auch

industrienahen Dienstleistern auf einen Gesamtflächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche kommen.

Durch die räumliche Bündelung können auch unnötige Verkehre zwischen Zuliefer-, Neben- und Dienstleistungsbetrieben vermieden werden. Dadurch können für die Unternehmen Produktionsabläufe optimiert und gleichzeitig verkehrsbedingte Umweltbelastungen vermieden werden.

b) Ausnahme für emittierende Betriebe und störfallrelevante Nutzungen

Die zweite Ausnahmeregelung im Ziel "Regionale Kooperationsstandorte sichern" erlaubt es, die Regionalen Kooperationsstandorte für stark emittierende Betriebe sowie für unter das Störfallrecht fallende Betriebe in Anspruch zu nehmen.

Die Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte in weiten Teilen durch ein Nebeneinander von gewerblich-industriellen Nutzungen und wohnbaulichen Nutzungen geprägt. Aufgrund der aktuell geltenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich hieraus heute häufig erhebliche Entwicklungshemmnisse für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen. Die Planung neuer Wohngebiete im Umfeld von emittierenden Gewerbebetrieben und umgekehrt, die Ansiedlung neuer Betriebe in der Nähe von Wohnnutzungen, stößt aufgrund nicht oder nur schwer lösbarer Immissionskonflikte zunehmend an Grenzen.

Für Unternehmen können sich bei heranrückender Wohnbebauung aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten im Immissionsschutzrecht die Rücksichtnahmepflichten verschärfen. Dies kann nicht nur einer möglicherweise geplanten Erweiterung im Wege stehen, sondern – wenn die Immissionsschutzbehörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG trifft – unter Umständen auch den laufenden Betrieb einschränken.

Besonders betroffen sind solche Betriebe, die unter das Störfallrecht fallen. Mit Blick auf ihre besonderen Abstandserfordernisse (vgl. KAS-18 Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) ergeben sich bei der Erweiterung, Verlagerung oder Neuansiedlung solcher Betriebe besondere Schwierigkeiten.

Die Kommunen im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr stehen vor der Herausforderung, einerseits den Vorgaben des § 50 BImSchG Rechnung tragen und immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander trennen zu müssen. Andererseits sind sie durch das Bauplanungsrecht und nicht zuletzt auch durch Vorgaben der Landes- und Regionalplanung angehalten, der Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Bauland einzuräumen und durch Nachverdichtungen kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, was unter Umständen jedoch zur Entstehung neuer Gemengelagen führen kann.

Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte eröffnet durch diese Ausnahme den Kommunen neue Spielräume, um Entwicklungsmöglichkeiten für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung zu schaffen und gleichzeitig im Sinne der Vorsorgeregelung des § 50 BImSchG immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander zu trennen. Wie in der Erläuterung dargelegt, kann für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, insbesondere der Abstandserlass NRW herangezogen werden. Sofern der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben ist, die hiernach den Klassen I-V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Der Bezug

zu den Abstandsklassen I-V wurde gewählt, weil die Abstandsklassen VI und VII auf Abstände von lediglich 200 m bzw. 100 m abstellen und damit in der Regel regionalplanerisch nicht relevant sind.

Aufgrund ihrer Größe bieten die Regionalen Kooperationsstandorte in der Regel die Möglichkeit, durch eine entsprechende Gliederung im Rahmen der Bauleitplanung Baurechte auch für stark emittierende Betriebe oder Störfallbetriebe zu schaffen, ohne dass erhebliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete zu erwarten sind. Bestehende Gemengelagen können auf diese Weise entzerrt werden. Da die Regionalen Kooperationsstandorte aufgrund ihrer Konformität mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen, ist eine konzentrierte und flächensparende Siedlungsentwicklung dennoch gewährleistet.

c) Ausnahme für einzelne Restflächen

Sofern sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung der einzelnen Flächen die Situation ergibt, dass sich einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder anderer Umstände nicht für eine flächenintensive Ansiedlung eignen, können diese Restflächen ausnahmsweise von Industrie- und Gewerbebetrieben mit weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche genutzt werden. Diese Ausnahme soll eine möglichst hohe Ausnutzung der Regionalen Kooperationsstandorte sicherstellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Freiraumschutz als auch einer kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen Rechnung getragen werden.

d) Ausnahme für die Sicherung und Erweiterungen bestehender Betriebe

In einigen Fällen wurden bereits bestehende Betriebsstandorte mit einem GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ überplant. Dies betrifft beispielsweise die Standorte „Kamp-Lintfort – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“. Um die hier ansässigen Unternehmen nicht unverhältnismäßig einzuschränken und ihnen Spielräume bei ihrer betrieblichen Entwicklung einzuräumen, ist die Sicherung oder Erweiterung dieser Betriebe, unabhängig von deren Größe oder der Größe der Erweiterung möglich.

Dies gilt ebenso die Erweiterung von Betrieben, die unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt sowie für die Erweiterung von Betrieben, die unmittelbar an einen Regionalen Kooperationsstandort angrenzen und die eine Betriebserweiterung auf den Regionalen Kooperationsstandort beabsichtigen.

3.1 Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte

Das Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen wurde im Arbeitskreis Regionaler Diskurs gemeinsam mit allen 54 Kommunen entwickelt. Im Gegensatz zu dem bislang vorherrschenden GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenprognose Modell), indem der Flächenbedarf über die in der betrachteten Gebietseinheit vorhandenen Erwerbstätigen ermittelt wird, setzt der neue – und nun auch im LEP verankerte – Ansatz auf eine monitoringgestützte Herangehensweise. So werden zunächst die Inanspruchnahmen von Flächen für gewerbliche Nutzungen in einem bestimmten Betrachtungszeitraum (Stützzeitraum) ermittelt.

Für den RP Ruhr und den vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurde der Stützzeitraum 2005 bis 2010 herangezogen. Die Wahl des Stützzeitraums begründet sich durch die zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr verfügbaren Daten. Für das weitere Regionalplanverfahren sollen die verwendeten Grundlagen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe beibehalten werden, da ansonsten arbeitsintensive Verfahrensschritte und umfängliche Planüberarbeitungen durch Datenaktualisierungen laufend wiederholt werden müssten. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr sollen im Sinne des dynamischen Planungsansatzes die Siedlungsflächenbedarfe kontinuierlich aktualisiert werden, um den Regionalplan bei sich abzeichnenden Handlungsbedarfen frühzeitig anpassen zu können. Da die Inhalte des Sachlichen Teilplans zu einem späteren Zeitpunkt in den Regionalplan Ruhr einfließen sollen, sind aus methodischen Gründen (kongruente Bedarfssituation) gleiche Datengrundlagen für beide Verfahren notwendig. Zudem zeigen Zeitreihen verschiedener Stützzeiträume ein stark schwankendes Ansiedlungsgeschehen (siehe Sachlicher Teilplan Seite 7f), weshalb ggf. ein Heranziehen längerer Stützzeiträume zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes geprüft werden soll, um diese konjunkturellen Schwankungen auszugleichen. Hier ist auf die vorgesehene Evaluation des Instrumentes zu verweisen (siehe oben Kap. 1.2).

Abbildung 1 stellt die Inanspruchnahmen im Stützzeitraum 2005-2010 dar. Aus der Betrachtung der Inanspruchnahmen herausgenommen werden Ansiedlungsfälle auf landesbedeutsamen Hafenflächen gemäß Hafen- und Logistikkonzept NRW (MBWSV 2016) sowie auf Flächen für flächenintensive Großstandorte gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW und betriebsgebundene Erweiterungen. Anschließend erfolgt eine Staffelung der Ansiedlungsfälle nach Grundstücksgröße. Ziel ist es einen Schwellenwert für flächenintensive Ansiedlungen zu definieren.

Im Zuge der Modellentwicklung wurden zunächst Ansiedlungsfälle über 10 ha brutto bzw. 8 ha netto dem Bedarfskonto der Regionalen Kooperationsstandorte zugeordnet. Dies entspricht 1 % der Ansiedlungsfälle im Betrachtungszeitraum bzw. 19 % des ermittelten gesamtregionalen Flächenbedarfes für Wirtschaftsflächen. Hieraus ergab sich ein maximaler Bedarfsrahmen in Höhe von 950 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte.

Die Auswertung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur ersten Auslegung und Beteiligung des Regionalplans Ruhr ergab, dass mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte eine Reduzierung der Ansiedlungsschwelle auf 5 ha netto sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahmen/Ansiedlungen nach den landesweiten Vorgaben im Siedlungsflächenmonitoring nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW nach einheitlichen Größenklassen erhoben werden. Hier handelt es sich um Inanspruchnahmen < 0,2 ha / 0,2 bis 0,5 ha / 0,5 ha bis 2 ha / 2 ha bis 5 ha sowie 5 ha bis 10 ha und > 10 ha. Somit ergibt sich daneben eine methodisch sinnvolle Ableitung von 5 ha für die Definition flächenintensiver Betriebe.

In Abbildung 1 zeigt sich, dass 98 % der in Anspruch genommenen Flächen kleiner als 5 ha waren, bzw. 22 Ansiedlungen auf Betriebe mit Grundstücksflächen über 5 ha netto entfallen. Dies entspricht im Betrachtungszeitraum einem Umfang von 215,4 ha. Zur Ermittlung des Flächenkontingents für Regionale Kooperationsstandorte erfolgt eine Hochrechnung auf 20 Jahre (angestrebter Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr). Entsprechend ergeben sich aus der Berechnung rund 862 ha Nettobedarf¹.

Die gewerbliche Nutzung einer Fläche wird durch die planerische Sicherung in der kommunalen Bauleitplanung und im Regionalplan vorbereitet. Eine Gewerbliche Baufläche in einem Flächennutzungsplan kann i.d.R. nicht zu 100 % der gewerblichen Nutzung zugeführt werden bzw. in die Vermarktung gelangen, weshalb zur Ermittlung der im FNP darzustellenden Fläche (Bruttobedarf) ein städtebaulicher Zuschlag in Höhe von 20 % vorgenommen wird. Hier wird nach

¹ 215,4 ha geteilt durch 5 Jahre (2005-2010) multipliziert mit 20 Jahren

dem Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr der rechnerische Faktor 1,25 angewendet, somit ergeben sich maximal rund 1.077 ha Bruttobedarf. Zur Ermittlung der im RP Ruhr festzulegenden Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen entfallen über die Berücksichtigung des regionalplanerischen Zuschlages in Höhe von 20 % (gemäß den landesplanerischen Vorgaben) rund 1.290 ha auf das Flächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte (maximaler Bedarfsrahmen).

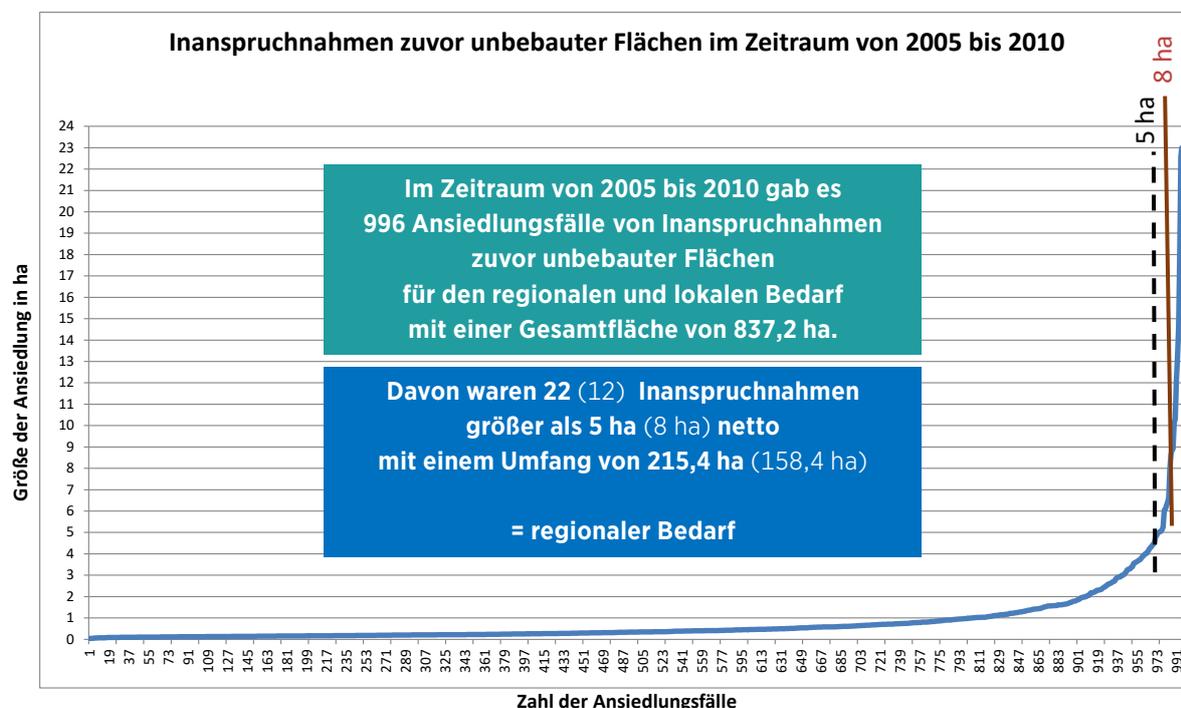


Abb. 2: Inanspruchnahmen zuvor unbebauter Flächen im Zeitraum 2005 – 2010

Diese Vorgehensweise liefert die empirische Grundlage für die im Ziel formulierte Ansiedlungsschwelle von 5 ha. Da sich das Flächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte aus einer Trendfortschreibung des Ansiedlungsgeschehens von Betrieben mit Grundstücksflächen über 5 ha netto ergibt, sollen die Regionalen Kooperationsstandorte in erster Linie auch der Ansiedlung von Betrieben mit einer Mindestgröße von 5 ha netto dienen. Auf diese Weise sollen die festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte für flächenintensive Ansiedlungen planerisch gesichert und eine Fragmentierung dieser Flächen durch kleinere Ansiedlungen verhindert werden.

Die Steuerung über Schwellenwerte ist im Bereich der Raumordnung rechtlich möglich. Wichtig ist hierbei, die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten zu beachten. Die maßgebliche Rechtsprechung in NRW stellt das Urteil zum FOC Ochtrup dar (vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerfGH 18/08), durch das die Ziele des damaligen LEPro NRW zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels außer Kraft gesetzt wurden. Die richterliche Kritik bezog sich damals auf die pauschale Festlegung eines Einwohnerschwellenwertes von 100.000 EW für die Ansiedlung von FOCs. Der Schwellenwert war empirisch nicht begründet. Das Gericht sah darin u.a. einen Verstoß gegen das Willkürverbot, was zur Unwirksamkeit des Ziels führte.

Aus dem o.g. Urteil ergeben sich für die Festlegung von Schwellenwerten in Raumordnungsplänen folgende Maßgaben:

- Schwellenwerte dürfen nicht willkürlich gewählt werden (Willkürverbot). Der Plangeber hat zwar einen Einschätzungsspielraum, muss sich bei der Festlegung des Wertes jedoch auf empirische Daten stützen können. Im vorliegenden Fall ist dies für den Schwellenwert von 5 ha erfolgt (s.o.).
- Zudem ist es erforderlich, dass die Regelung (wie alle raumordnerischen Zielfestlegungen) durch ein überörtliches Interesse gerechtfertigt ist. Da der empirisch ermittelten Nachfrage kein adäquates Flächenangebot gegenübersteht, besteht ein überörtliches Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche planerisch zu sichern.
- Schwellenwerte dürfen auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingreifen (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Hierzu ist es erforderlich, regional- bzw. kommunalspezifische Gegebenheiten zu beachten und Ausnahmetatbestände zu formulieren. Die Zielformulierung sieht Ausnahmetatbestände vor und ermöglicht den Kommunen damit, auf örtliche Besonderheiten der gewerblichen Flächenentwicklung und sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft einzugehen. Die kommunale Planungshoheit wird insofern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

3.2 Auswahl der Standorte

Die Auswahl der Standorte gründet auf einem Potenzialflächenansatz, der nicht auf funktionale oder räumliche Zusammenhänge der Regionalen Kooperationsstandorte untereinander, sondern vielmehr auf die Standortgunst i.V.m. der Flächengröße, der siedlungsräumlichen Einbindung und/oder der Erschließungsgüte jedes einzelnen Standortes abzielt. Demnach ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Standorte im Planungsraum zwar wünschenswert und im Ergebnis annähernd vorhanden, jedoch hinsichtlich der instrumentellen Konzeption nicht obligat. So liegen etwa im Kreis Wesel auch Standorte in unmittelbarer Nähe voneinander. Hinsichtlich der Vorauswahl, der in die planerische Abwägung, eingegangenen Flächen wurde dabei ein iterativer und kooperativer Prozess in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen des Planungsraums verfolgt (s.u. Arbeitsschritt 1 bis 5). Dies auch vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgabe, die Marktfähigkeit von Flächen bei Festlegungen neuen Siedlungsraumes zu berücksichtigen (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein maximaler Bedarfsrahmen von 1.290 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.1). Neben der im Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ geforderten Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Standorte, erfolgt bereits im Rahmen der Bedarfsbestimmung eine Kooperation der Kommunen im Planungsraum, da ein Anteil des gesamtregionalen Wirtschaftsflächenbedarfes in das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte einfließt. Die aus den Inanspruchnahmen von Großansiedlungen im Stützzeitraum 2005 - 2010 resultierenden Flächenbedarfe werden nicht der jeweiligen Standortkommune zugerechnet, in der eine solche Großansiedlung erfolgt ist, sondern auf die gesamte Planungsregion umverteilt. Dies kann sowohl mit der überörtlichen Bedeutung der jeweiligen Ansiedlungen begründet werden, als auch mit der Annahme, dass die Standortentscheidungen der Unternehmen nicht nur aufgrund der lokalen Standortfaktoren der jeweiligen Fläche, sondern insbesondere auch aufgrund der Infrastruktur, des Arbeitskräftepotentials und sonstiger überörtlich bedeutsamer Rahmenbedingungen der gesamten Region erfolgt sind.

3.2.1 Prozess der Standortauswahl

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

Arbeitsschritt 1 – Potenzialflächenansatz: Vorschläge der Kommunen und Kreise

Im AK Regionaler Diskurs wurde vereinbart, dass der RVR keine eigene Potenzialanalyse zur Ermittlung von geeigneten Standorten für Regionale Kooperationsstandorte vornimmt, u.a. um dem Kriterium der Marktfähigkeit der Flächen (s.o.) gerecht zu werden. Stattdessen wurden die Kommunen und Kreise im Juli 2015 schriftlich aufgefordert, anhand des folgenden Kriterienkataloges Vorschläge für potenzielle Standorte zu entwickeln und der Regionalplanungsbehörde vorzulegen:

- Standortgröße i.d.R. mindestens 30 ha (wenn derartige Flächen nachweislich nicht zu finden sind, im Einzelfall auch ab 10 ha)
- Gute Erreichbarkeit (möglichst bi- oder trimodale Anbindung)
- Möglichst restriktionsfreier Standort, geringe Neuinanspruchnahme unversiegelter Fläche (geringe Konflikte mit Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz, möglichst Entwicklung von Brachflächen, etc.)
- Siedlungsstrukturelle Lage (u.a. unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange/Abstände gem. Abstandserlass)
- Möglichst kurzfristige Entwicklungsperspektive (bzgl. Planungsrecht, Eigentumsverhältnissen, Altlasten, etc.); jedoch höchstens 15 Jahre

Mit der Aufforderung an die Kreise und Kommunen des Verbandsgebiets, aus ihrer Sicht geeignete Flächen für Regionale Kooperationsstandorte zu melden, wurde ein gezielter Anreiz gesetzt, auf Basis fachlicher und politischer Abstimmung in den Teilregionen interkommunale Gewerbeflächenkonzepte zu erarbeiten. Die bereits erfolgte Vorlage von solchen Konzepten durch die Kreise ist ausdrücklich zu begrüßen und kann insofern bereits jetzt als Teilerfolg des Instruments betrachtet werden.

Dieser „bottom-up“-Vorgehensweise lag auch die Annahme zu Grunde, dass die jeweiligen Kommunen und Kreise aufgrund ihrer Ortskenntnis eine geeignete Vorauswahl von potentiell in Frage kommenden Standorten treffen können. Insofern fand bereits hier eine erste Stufe der Alternativenprüfung auf kommunaler Ebene statt. Die Kommunen und Kreise hatten in diesem frühen Planungsstadium die Gelegenheit, nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten solche Standorte vorzuschlagen, die sich unter städtebaulichen, wirtschaftlichen und umweltfachlichen Gesichtspunkten aus kommunaler Sicht für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. Die Einbeziehung der Kommunen in den Prozess erfolgte nicht zuletzt mit Blick auf das in § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ROG verankerte Gegenstromprinzip, demzufolge die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume sowie die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der im Juli 2015 erfolgten Abfrage nach potentiell geeigneten Flächen wurden der Regionalplanungsbehörde beim RVR zunächst über 40 Standortvorschläge für Regionale Kooperationsstandorte unterbreitet. Die gemeldeten (Teil-)Flächen verteilen sich wie folgt auf die kreisfreien Städte und Kreise der Planungsregion:

| Kreis/Kreisfreie Stadt | Standortbezeichnung |
|---|---|
| Stadt Bochum | OPEL I |
| Stadt Bottrop | Schwarze Heide |
| | Schachtanlage Franz Haniel |
| | Schachtanlage Prosper II |
| | Kraneburger Feld |
| Stadt Dortmund | Groppenbruch |
| | Osterschleppweg |
| | Kraftwerk Knepper (Teilfläche des Kraftwerksstandortes auf Dortmunder Stadtgebiet) |
| Stadt Hamm | Rangierbahnhof |
| | Inlogparc |
| | K-Park Süd II |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | Gevelsberg - Auf der Onfer |
| | Schwelm - Linderhausen |
| | Schwelm - Kreuz Wuppertal Nord |
| | Schwelm/Sprockhövel - Gangelshausen |
| | Wetter - Vordere Heide |
| | Witten - Kleinherbeder Straße |
| | Witten - Pferdebachstraße |
| Kreis Recklinghausen | Castrop-Rauxel - Kraftwerk Knepper (Teilfläche des Kraftwerksstandortes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet) |
| | Haltern - AV VIII |
| | Marl - Flugplatz Loemühle |
| | Marl/Dorsten - Südlich Schwatten Jans |
| | Oer-Erkenschwick/Datteln - Dillenburg |
| | Waltrop - Im dicken Dören |
| | Datteln - Löringhof |
| | Dorsten/Schermbeck - Rüster Feld |
| | Dorsten - Emmelkamp |
| | Recklinghausen - Kohlenlagerfläche |
| | Marl - Auguste Victoria (Meldung als landesbedeutsam) |
| | Kreis Unna |
| Kamen - Barenbräuker | |
| Lünen - STEAG Kraftwerk | |
| Werne - A 1 | |
| Unna/Kamen - Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen | |
| Kreis Wesel | Alpen - Bönninghardt |
| | Alpen - Lemken II |
| | Alpen - LEP VI |
| | Dinslaken - Barmingholten |

| Kreis/Kreisfreie Stadt | Standortbezeichnung |
|------------------------|--|
| | Haminkeln – nördlich BAB 3 |
| | Haminkeln – nördlich Weikensee |
| | Haminkeln/Wesel – Gewerbestandort B 70 |
| | Hünxe - Bucholtwelmen |
| | Kamp-Lintfort – Rossenray |
| | Kamp-Lintfort - Hornenheidchenstraße |
| | Moers - Kohlenhuck |

Arbeitsschritt 2 – Flächenbewertung durch den RVR

Die Aufgabe der Regionalplanungsbehörde bestand sodann darin, im Rahmen einer weiteren Stufe der Alternativenprüfung die vorgeschlagenen Standorte unter überörtlichen und überfachlichen Gesichtspunkten sowie mit Blick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort hin zu überprüfen. Aus regionaler Sicht sollte bei der Verortung von Standorten für flächenintensive Ansiedlungen die gesamtregionale Betrachtung Vorrang vor teilraumbezogenen Interessenlagen haben. Das übergeordnete Ziel ist die Sicherung und Schaffung eines diversifizierten Flächenangebots für eine hohe Standortattraktivität der Metropole Ruhr im landes- und bundesweiten sowie im internationalen Vergleich der Regionen.

Ein wichtiger Schritt bei der Auswahl der gemeldeten Flächen war die Prüfung, ob ihre zeichnerische Festlegung im Regionalplan mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW vereinbar ist. Hiernach haben neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung in der Regel an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können ausnahmsweise auch isoliert im Freiraum liegende Flächen als GIB festgelegt werden.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW war jedoch nicht erforderlich, da am Ende des Auswahlprozesses insgesamt 24 Regionale Kooperationsstandorte mit rund 1.300 ha identifiziert werden konnten, die mit den LEP-Vorgaben – insbesondere mit der Regelvorgabe des Ziels 6.3-3 LEP NRW zur unmittelbaren Anbindung neuer GIB an bestehende Siedlungsbereiche – vereinbar sind. Mit diesen 24 Standorten erfolgt bereits eine nah am maximalen Bedarfsrahmen orientierte Festlegung von GIB mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort".

Einige wenige der gemeldeten Flächen schieden aus verschiedenen Gründen aus. So gab es Standorte, die zu klein sind, um min. drei bis vier flächenintensive Ansiedlungen zu ermöglichen. Zudem wurden Flächen in Kommunen gemeldet, die zur Sicherung des Standortes noch über ausreichend lokalen Bedarf verfügen. Der Festlegung aus dem lokalen Flächenbedarf heraus wird in diesen Fällen ein Vorrang eingeräumt, da die lokalen Bedarfe gesamtregional im Gegensatz zu den regionalen Bedarfen der Kooperationsstandorte im Entwurf des Regionalplans Ruhr zur ersten Offenlage nicht vollständig planerisch gesichert werden konnten.

Arbeitsschritt 3 – Aufruf zu Rückmeldungen, Hinweisen und Nachmeldungen

Den Kommunen und Kreisen wurde nach Vorlage der ersten Auswertungen mehrfach die Möglichkeit gegeben, zu der vorläufigen Standortbewertung schriftlich Stellung zu nehmen und Standorte nach zu melden. Die teils umfangreichen Rückmeldungen mit vielfältigen konstruktiven Hinweisen wurden im Arbeitskreis Regionaler Diskurs erörtert und weiteren Prüfungen unterzogen. Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurden der Regionalplanungsbehörde beim RVR die folgenden Standortvorschläge unterbreitet:

| Kreis/Kreisfreie Stadt | Standortbezeichnung |
|------------------------|----------------------------------|
| Kreis Unna | Bergkamen – Kraftwerk Heil |
| | Lünen – Erlensundern |
| | Werne – Nordlippestraße |
| Kreis Wesel | Alpen – Hoogen |
| | Sonsbeck – Peterskaul |
| | Voerde – STEAG Kraftwerk Voerde |
| | Xanten – Erweiterung Unterbirten |

Arbeitsschritt 4 – Regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Regionalplans Ruhr

Dem RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde oblag es, die eingegangenen Anregungen für das formale Regionalplanverfahren aufzubereiten, sowie auf die Konformität mit den landesgesetzlichen Grundlagen abschließend zu überprüfen. Nach planerischer Abwägung mit weiteren Nutzungsbelangen, insbesondere den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung (SUP), ist die Standortauswahl für den Regionalplanentwurf erfolgt. Dabei wurden z.T. noch Änderungen bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Flächen vorgenommen.

Arbeitsschritt 5 - Erneute regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Regionalen Kooperationsstandorten wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eingeflossen. Aufgrund der Auswertung der Einwendungen ergeben sich im Sachlichen Teilplan sowohl bei den textlichen als auch bei den zeichnerischen Festlegungen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gesamtplans. Einige Standorte, die bereits zu Beginn des Auswahlverfahrens gemeldet wurden, aus unterschiedlichen Gründen aber nicht in den Entwurf des Regionalplans Ruhr aufgenommen worden sind, wurden hier erneut als Flächenvorschlag unterbreitet. Daneben wurden auch zwei neue Standorte vorgeschlagen:

| Kreis/Kreisfreie Stadt | Standortbezeichnung |
|------------------------|---|
| Kreis Unna | Werne – Gersteinwerk |
| Kreis Wesel | Neukirchen-Vluyn – Westlich Nieper Straße |

3.2.2 Begründung für die Auswahl der einzelnen Standorte

Alle der Regionalplanungsbehörde gemeldeten und unter 3.2.1 aufgelisteten Standorte wurden im Rahmen des geschilderten mehrstufigen Auswahlprozesses im Hinblick auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort geprüft. Mit Blick auf das Erfordernis, den ermittelten Bedarf von 1.290 ha weitgehend zu decken, werden 24 Standorte mit einer Gesamtfläche von 1.260 ha ausgewählt und im Sachlichen Teilplan festgelegt. Alle ausgewählten Standorte verfügen über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Die Festlegung

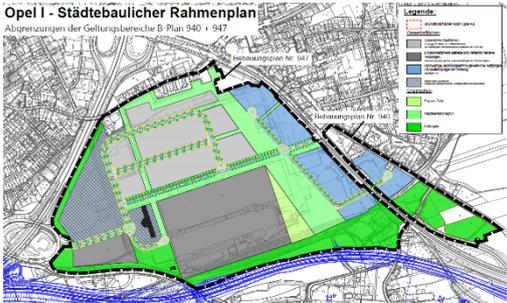
von isoliert im Freiraum liegenden Standorten wäre nur dann mit den Regelungen des Ziels 6.3-3 vereinbar, wenn eine Festlegung von in der Planungsregion vorhandenen Standortalternativen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind nicht erfüllt, da in der Planungsregion ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Da den Regionalen Kooperationsstandorten eine regionsweite Bedarfsanalyse und Konzeption zugrunde liegt, ist bei der Frage, ob die Ausnahmetatbestände des Ziels 6.3-3 LEP NRW erfüllt sind, immer die gesamte Planungsregion für eine Standortalternativenprüfung in den Blick zu nehmen.

Die Auswahl der Standorte bzw. das Ausscheiden der Alternativstandorte wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Bochum: Opel I

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|---|-----------------------------------|
| Bochum | Opel I | Nein | Nein |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p> <p>-</p> | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Planungsgemeinschaft der RFNP-Städte gemeldet. Er verfügt mit über 80 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an die umliegenden Siedlungsbereiche. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt auch wegen seiner unmittelbaren Anbindung an das Autobahn- und Schienennetz insgesamt über sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Der Standort kann aus dem lokalen Gewerbebedarf der RFNP-Kommunen entwickelt werden.</p> <p>Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen</p> | | | |

Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Bottrop: Schwarze Heide

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|---------------------|--|-----------------------------------|
| Bottrop | Schwarze Heide | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit über ca. 55 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den bestehenden zweckgebundenen GIB „Schwarze Heide“ für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort wird aufgrund des Konfliktes mit der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich jedoch nicht als Regionaler Kooperationsstandortes festgelegt. Die Vorschlagsfläche liegt tlw. innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der mit der Festlegung verknüpften außergebietlichen Ausschlusswirkung bestehen hohe Anforderungen an die Änderung der Flächenkulisse für Abgrabungsbereiche, die aus einem gesamtäumlichen Konzept, innerhalb dessen abbauwürdige Lagerstätten in Abgleich mit den übrigen Raumnutzungsbelangen als konfliktfreie Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung gesichert und der Rohstoffabbau außerhalb weitgehend ausgeschlossen wird, hergeleitet ist.

Innerhalb des Abgrabungsbereichs weist das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes auch gewinnbare Reserven aus, die im Rahmen des jährlichen Berichts auf den planerisch gesicherten Versorgungszeitraum angerechnet werden. Eine geänderte Festlegung würde insofern auch auf die Versorgungszeiträume, ggf. i.V.m. einem Fortschreibungserfordernis nach LEP-Ziel 9.2-3, nach sich ziehen. Ein großer Teil des BSAB ist aktuell noch bergrechtlich für die Quarzkiesgewinnung zugelassen. Im Entwurf des RP Ruhr wird die Fläche tlw. ebenfalls als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Auch hier ergibt sich der

Abgrabungsbereich aus einem gesamtäumlichen Konzept als konfliktarmer Standort. Die Festlegung erfolgt im Sinne einer flächensparenden Gewinnung gemäß LEP-Grundsatz 9.1-3 als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, denen der Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen eingeräumt wird.

Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------------|--|-----------------------------------|
| Bottrop | Schachtanlage Franz Haniel | Ja | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort liegt nur etwa einen km von der nächsten Autobahnauffahrt entfernt und ist damit sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

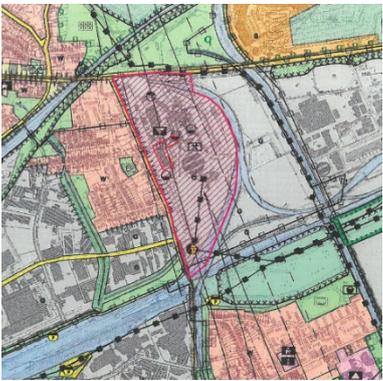
Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Prosper Haniel, der im Dezember 2018 geschlossen wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Aufgrund von Anregungen der Stadt Bottrop zu Belangen des Freiraumschutzes im Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr wurde die Abgrenzung der Fläche gegenüber der Festlegung im Entwurf des RP Ruhr geringfügig angepasst.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien

(Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bottrop: Schachanlage Prosper II

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|-------------------------|--|-----------------------------------|
| Bottrop | Schachanlage Prosper II | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.

Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" mittlerweile aufgehoben, so dass die Fläche für die Deckung des lokalen Gewerbebedarfes zur Verfügung steht. Auch im Entwurf des RP Ruhr ist weiterhin eine Festlegung als GIB vorgesehen.

Bottrop: Kraneburger Feld

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|--|-----------------------------------|
| Bottrop | Kraneburger Feld | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 11 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte.</p> <p>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</p> | | | |

Dortmund: Groppenbruch

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|---|-----------------------------------|
| Dortmund | Groppenbruch | Ja | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen</p> | | | |

erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - als GIB festgelegt und zudem im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bereich bietet sich aufgrund dieser bereits erfolgten Festlegung als GIB und der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Der nächste Autobahnanschluss befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung. Das Regionale Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Unna bewertet den Standort als geeignet für eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort, wobei aufgrund des Aufbereitungsbedarfes eine unklare Entwicklungsperspektive besteht.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche des Standortes Groppenbruch wurde nach Erstellung der Prüfbögen nochmals geprüft. Die Umweltprüfung der gesamten Fläche weicht gegenüber dem vorhandenen Prüfbogen des Umweltberichts in zwei Punkten ab: 1. Im Standort liegt ein schutzwürdiger Boden (Braunerde (bf4_bx mit hoher Funktionserfüllung)); an der Bewertung ändert sich nichts, da es sich nicht um einen Boden mit sehr hoher, sondern mit hoher Funktionserfüllung handelt. 2. Im Standort ist im neuen Landschaftsplan (2020) der Stadt Dortmund kein LSG festgesetzt, es grenzt jedoch an den Standort an. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ändert sich nichts.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Dortmund: Osterschleppweg

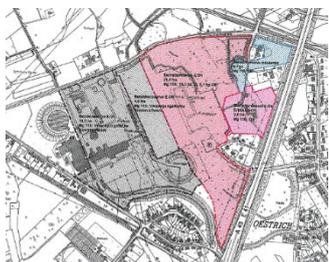
| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|--|-----------------------------------|
| Dortmund | Osterschleppweg | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit knapp 60 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt an einen bereits bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort verfügt durch seine Nähe zur Autobahn und zum Flughafen Dortmund insgesamt über gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Der Standort kann weitgehend aus dem lokalen Gewerbebedarf der Stadt Dortmund entwickelt werden. Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr für weite Teile der Fläche eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Dortmund und Castrop-Rauxel: Kraftwerk Knepper

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|--|-----------------------------------|
| Castrop-Rauxel + Dortmund | Kraftwerk Knepper | Ja | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Dortmund, der Stadt Castrop-Rauxel und dem Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper, das im Jahr 2019 zurückgebaut wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung

geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 aufgrund seiner Eignung als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt worden. **Eine Festlegung im Sachlichen Teilplan ist nicht mehr erforderlich, da für die Festlegung ausreichend lokaler Bedarf vorhanden war und diesem Vorrang gegenüber dem regionalen Bedarf eingeräumt wird. Die Fläche wurde durch zwei Regionalplanänderungsverfahren zwischenzeitlich bereits als GIB ohne Zweckbindung gesichert.** Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, hatten die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – gestellt. Mit der Regionalplanänderung erfolgte die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".

Hamm: Rangierbahnhof

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|---|-----------------------------------|
| Hamm | Rangierbahnhof | Ja | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 37 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Gewerbegebiets Schieferstraße. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Mit der Festlegung soll die gewerbliche Nachnutzung der Fläche des Rangierbahnhofs in Hamm regionalplanerisch gesichert werden. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Rangierbahnhofgeländes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Der Standort verfügt zudem über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu

erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Hamm und Bönen: Inlogparc

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Teilplan |
|--|---------------------|---|------------------------|
| Hamm/Bönen | Inlogparc | Ja | Ja |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | |  | |

Begründung

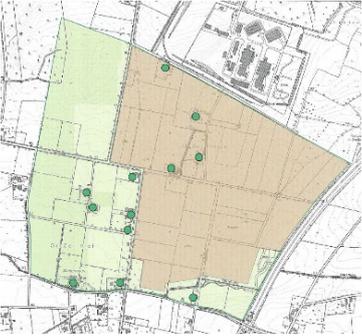
Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Inlogparcs in Bönen. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Bereich ist im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - bereits größtenteils als GIB festgelegt. In den Flächennutzungsplänen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen ist die gesamte Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der Vorprägung durch das benachbarte GIB und der Größe der Fläche ist der Standort für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte geeignet. Er grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar.

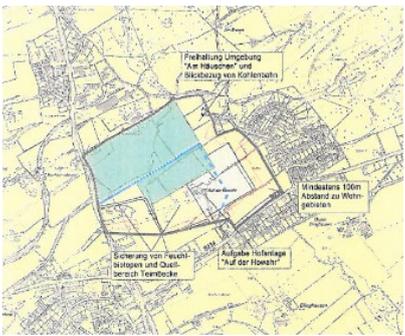
Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

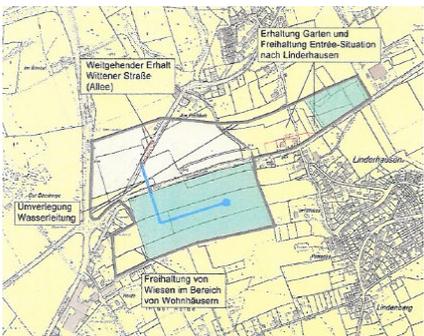
Hamm: K-Park Süd II

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Teilplan |
|---|---------------------|---|------------------------|
| Hamm | K-Park Süd II | Ja | Nein |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p> <p>-</p> | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den nördlich vorhandenen GIB. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Bereich wurde im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche sowie aufgrund der zersplitterten Eigentümerstruktur mit über 40 Einzeleigentümern erscheint die Fläche kaum entwickelbar.</p> <p>Zudem verfügt die Stadt Hamm über zwei weitere Regionale Kooperationsstandorte, so dass die planerische Zielsetzung, die gesamte Planungsregion "im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG) durch die Rücknahme des Standortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> | | | |

Gevelsberg: Auf der Onfer

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|---|-----------------------------------|
| Gevelsberg | Auf der Onfer | Ja | Ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 42 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den südlich vorhandenen ASB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> | | | |

Schwelm: Linderhausen

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|--|--|-----------------------------------|
| Schwelm | Linderhausen (vormals z.T. Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord im Entwurf des RP Ruhr) | Teilweise | Ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 43 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich kaum Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort verfügt aufgrund seiner Nähe zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Der Bereich wurde im nördlichen Teil bereits im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort, jedoch insgesamt mit deutlich größerer Abgrenzung als Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche - zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> | | | |

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Schwelm: Kreuz Wuppertal Nord

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|---|-----------------------------------|
| Schwelm | Kreuz Wuppertal Nord | Ja | Nein |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | | - | |

Begründung

Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt mit ca. 98 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB im südlichen Bereich. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Bereich wurde, zusammengefasst mit Teilen der gemeldeten Fläche Linderhausen, im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

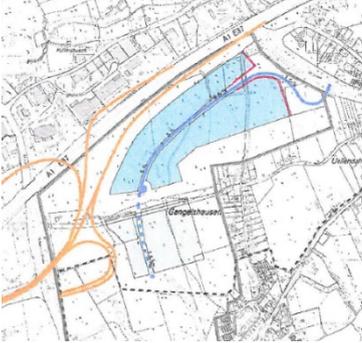
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung des Standortes.

Lediglich eine Teilfläche im Osten verbleibt als Regionaler Kooperationsstandort Linderhausen (siehe oben).

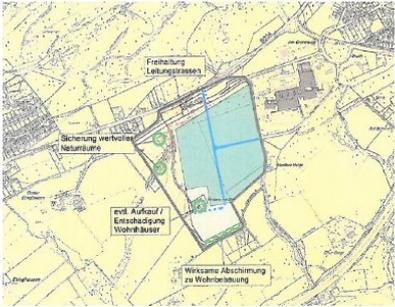
Die Umweltprüfung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen) erhebliche

Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

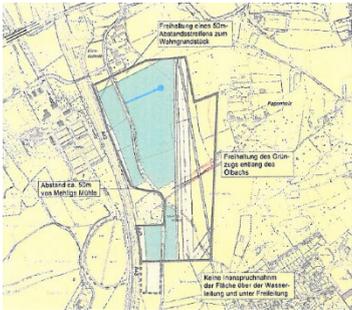
Schwelm und Sprockhövel: Gangelshausen

| Kommune | Standort- bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|--------------------------|--|---|
| Schwelm/ Sprockhövel | Gangelshausen | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt zwar über eine optimale Anbindung an das Autobahnkreuz Wuppertal Nord, hat für sich genommen mit ca. 18 ha brutto jedoch eine für einen Regionalen Kooperationsstandort nicht ausreichende Größe und könnte daher nur mit dem südlich angrenzenden Bereich des gemeldeten Standortes Kreuz Wuppertal Nord zusammengeführt eine zweckdienliche Gesamtgröße erreichen. Dessen Festlegung scheidet jedoch aus (siehe oben).</p> <p>Zudem sprechen wichtige Freiraumbelange gegen eine Festlegung. Insgesamt haben die Flächen eine besondere Bedeutung als Biotopverbundflächen (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) mit dem Ziel, naturnahe, bodenständige Laubwälder mit Alt-, Totholz und naturnahe Bäche und Stillgewässer zu entwickeln. Außerdem befinden sich in dem Bereich schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, da es sich um Pseudogleye, d.h. Böden mit starker oder sehr starker Staunässe als Böden mit lang andauernder Vernässung handelt. Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz übernimmt der vorhandene Wald dort besondere Funktionen für die Erholung, als Immissionsschutzwald, Kimaschutzwald und Lärmschutzwald. Die klimaökologische Bedeutung wird auch durch den Klimafachbeitrag des RVR bestätigt.</p> <p>Sowohl mit Blick auf die oben beschriebenen Freiraum- und Klimabelange als auch auf die Standortgröße wird der Standort nicht als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> | | | |

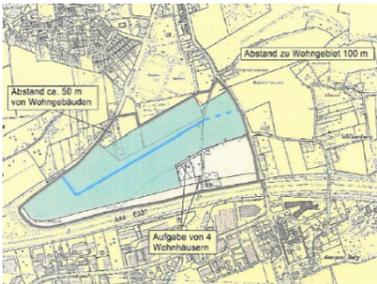
Wetter: Vordere Heide

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|---|-----------------------------------|
| Wetter | Vordere Heide | Ja | Ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den östlich angrenzenden Siedlungsbereich. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort Vordere Heide in Wetter verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> | | | |

Witten: Kleinherbeder Straße

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Witten | Kleinherbeder Straße | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar.</p> | | | |

Witten: Pferdebachstraße

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Witten | Pferdebachstraße | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. **Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.** Er verfügt jedoch über eine sehr gute Anbindung an die A 44 und kann aus dem lokalen Gewerbebedarf Stadt Witten entwickelt werden. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Haltern am See: AV VIII

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Haltern am See | AV VIII | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 23 ha und ist damit kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar. Weiterhin ergibt sich ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.</p> | | | |

Marl: Flugplatz Loemühle

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|--|-----------------------------------|
| Marl | Flugplatz Loemühle | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 35 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort, hat jedoch keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> | | | |

Marl und Dorsten: Südlich Schwatten Jans

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|------------------------|---|-----------------------------------|
| Marl/Dorsten | Südlich Schwatten Jans | Nein | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 26 ha über eine relativ geringe, aber insgesamt ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schwatten Jans und des Industrieparks Dorsten/Marl dar. Der Standort verfügt über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Zudem verfügt er über einen direkten Autobahnanschluss an die A 52 und ist damit hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Oer-Erkenschwick und Datteln: Dillenburg

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|------------------------------|---------------------|--|-----------------------------------|
| Oer-Erkenschwick/ Datteln | Dillenburg | Nein | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt mit ca. 64 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen

Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort in Oer-Erkenschwick/Datteln "Dillenburg" ist bereits im aktuell geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im südlichen Teilbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt. Insofern handelt es sich nicht vollständig um eine neue Festlegung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist ausbaufähig, kann aber in nachfolgenden Planverfahren verbessert werden. Laut dem Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen ist die Erschließung über das benachbarte Gewerbegebiet in Oer-Erkenschwick leicht realisierbar und ggf. über die Fläche südlich angrenzend an "Engelskamp" / Verlängerung der "Schachtstraße" möglich. Weiterhin ist eine neue Erschließung über Oer-Erkenschwick zu prüfen. Zudem ist der Standort sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr möglich ist.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Waltrop: Im dicken Dören

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|--|-----------------------------------|
| Waltrop | Im dicken Dören | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur</p> | | | |

Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 23 ha über eine relativ geringe Größe und hat keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. **Der Standort wurde im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mittlerweile als GIB mit einer Zweckbindung für die Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen festgelegt.** In diesem Zusammenhang hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten den Nachweis bzw. die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW vorgelegt. Darin wird der Nachweis geführt, dass keine Standorte im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraum hinsichtlich der im Ziel aufgeführten Kriterien geeignet sind. Die Anwendung erfolgte mit Blick auf die standortnahe Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Betriebes, d.h. es handelt sich um eine konkrete, vorhabenbezogene und aus dem lokalen Bedarf resultierende GIB-Festlegung.

Datteln: Löringhof

| Kommune | Standort- bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---------|--------------------------|--|--------------------------------------|
| Datteln | Löringhof | Nein | Nein |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Ein unmittelbarer Anschluss an den bestehenden GIB des Kraftwerkes ließe sich nur durch Rücknahme eines bislang regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches herstellen, der ausweislich aktueller Luftbilder mittlerweile auch tatsächlich in weiten Teilen bewaldet ist. Der Standort ist nicht optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich in über 7 km Entfernung. Zudem befinden sich

Kompensationsflächen für das Kraftwerk auf der vorgeschlagenen Fläche. Weiterhin sind die Belastungspotentiale der FFH-Gebiete Cappenberger Wälder und Lippeaue hinsichtlich eutrophierender und versauernder Stoffeinträge in den Blick zu nehmen. Um sicherzustellen, dass diese bei Inbetriebnahme des Kraftwerkes Datteln und bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung des in der Nähe befindlichen Standorts „NewPark“ (Standort 1 Datteln/Waltrop für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW) nicht überschritten werden, müsste das Nutzungsspektrum für den Standort Löringhof auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich eingeschränkt werden. **Mit Blick auf diese insgesamt eher ungünstigen Rahmenbedingungen erscheinen andere Vorschlagsflächen für die Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte vorzugswürdig. Der Standort wird nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

Dorsten und Schermbeck: Rüter Feld

| Kommune | Standort- bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|--------------------------|--|--------------------------------------|
| Dorsten/ Schermbeck | Rüter Feld | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 86 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. **Der Standort verfügt nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.**

Dorsten: Emmelkamp

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---------|----------------------|--|-----------------------------------|
| Dorsten | Emmelkamp | Ja | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 53 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort ist von der A 31 über die B 58/ L 601 zu erreichen. Im Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen wird dem Standort aufgrund der verkehrlichen Lage eine gute Marktfähigkeit attestiert. Zudem ist eine noch deutlich leistungsfähigere Anbindung des Standortes an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich und auch vorgesehen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme "Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen" hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Die Forderung des Landesbetriebs, diese Bedarfsplanmaßnahme im RP Ruhr darzustellen, wird derzeit noch geprüft. Nach jetzigem Stand spricht vieles dafür, dieser Anregung des Landesbetriebes zu folgen. Damit würde die zukünftige Anbindung auch im Regionalplan erkennbar. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte hat der Landesbetrieb erneut auf die geplante Ortsumgehung hingewiesen und mit Blick auf die weiteren Planungen eine diesbezügliche Abstimmung angeregt. Von der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist daher auszugehen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die

Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Recklinghausen und Herten: Kohlenlagerfläche

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---------------------------|----------------------|--|-----------------------------------|
| Recklinghausen/ Herten | Kohlenlagerfläche | Ja | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 28 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Auffahrten zu den Autobahnen A 43 und A 42 sind in wenigen Kilometern erreichbar. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der gemeldeten Fläche nicht in die Abgrenzung mit einbezogen.

Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Kohlenlagerfläche. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kohlenlagerplatzes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen sind im Bereich des Standortes Kompensationsflächen dargestellt. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Marl: Auguste-Victoria

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|---|-----------------------------------|
| Marl | Auguste Victoria | Ja | Ja |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | |  | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen unter der Bezeichnung Marl AV III+VII gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Sonderstandort bewertet, der als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Die Festlegung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben erfolgt zuständigkeitshalber jedoch nicht durch den Träger der Regionalplanung, sondern ausschließlich durch das Land NRW als Verordnungsgeber im Rahmen des LEP NRW (vgl. Ziele 6.1-1 – 6.1-3 LEP NRW). Der Standort Auguste Victoria in Marl wird in der Aufzählung des Ziels 6.4-1 LEP NRW nicht als landesbedeutsam benannt. Aufgrund seiner guten Eignung für die gewerbliche Entwicklung wird er jedoch als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Er verfügt mit ca. 71 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB des Chemieparks Marl an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßen- und schienenseitigen Anbindung auch über eine Anbindung an den Wesel-Datteln-Kanal. Bei dem Standort handelt es sich um den Standort der ehemaligen Zeche des Steinkohlebergwerks Auguste Victoria. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Steinkohlebergwerks kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in

den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bergkamen: Rünthe

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|-----------|---------------------|--|-----------------------------------|
| Bergkamen | Rünthe | Nein | Nein |

Abb. Meldung

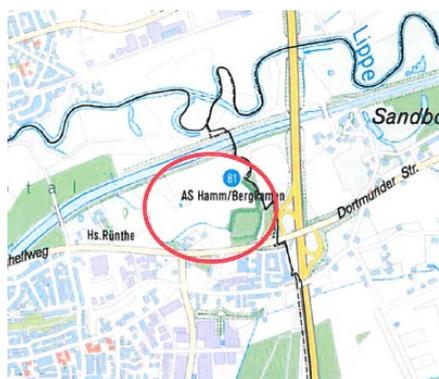


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna, der Stadt Bergkamen und der Stadt Hamm gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Januar 2017 wurde der Standort zusammen mit dem Standort A 1 in Werne vom Kreis Unna wieder zurückgezogen. Im Gegenzug wurden die auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten besser geeigneten Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne nachgemeldet.

Der Standort Rünthe verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über einen unmittelbaren Anschluss an die A 1.

Er liegt jedoch in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich der regionalplanerisch bislang entsprechend als BSN und Regionaler Grünzug festgelegt ist. **Da im Standortauswahlprozess die Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne als geeignete Alternativen vorgebracht wurden, wird der Standort nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

Unna und Kamen: Bärenbräuker

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|------------|---------------------------|--|-----------------------------------|
| Unna/Kamen | Unna/Kamen (Bärenbräuker) | Ja | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Unna gemeldeten Standorten Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen und Bärenbräuker zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

Der Standort verfügt mit ca. 118 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über eine sehr gute Anbindung an die A 1. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Lünen: Steag Kraftwerk

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Teilplan |
|---|---------------------|---|------------------------|
| Lünen | Steag Kraftwerk | Ja | Ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Der Standort verfügt mit ca. 44 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des ehemaligen Steag Kraftwerks, dessen Betrieb im Jahr 2018 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Der Standort verfügt über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> | | | |

Werne: A 1

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Werne | A 1 | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 1. Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> | | | |

Alpen: Bönninghardt

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Alpen | Bönninghardt | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> | | | |

Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 57.

Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Alpen: Lemken II

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|---|-----------------------------------|
| Alpen | Lemken II | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort mit erheblicher Bedeutung für die standortbezogene Weiterentwicklung eines regional bedeutsamen Unternehmens bewertet.

Der Standort verfügt mit ca. 13 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten sehr geringe Größe.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.

Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht jedoch entsprechende Entwicklungsoptionen für die standortbezogene Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Unternehmens vor.

Alpen: LEP VI

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Alpen | LEP VI | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.</p> <p>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> | | | |

Dinslaken: Barmingholten

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|---|-----------------------------------|
| Dinslaken | Barmingholten | Ja | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Der Standort verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die B 8 und die A 3. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Haminkeln: Nord-westlich Weikensee

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Haminkeln | Nord-westlich Weikensee (nördlich BAB 3) | Nein | ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Nördlich BAB 3 und Nördlich Weikensee zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standorte der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat die Stadt Haminkeln die Flächen erneut gemeldet.</p> | | | |

Der Standort verfügt zusammengenommen mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 3.

Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen für sich genommen im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten über eine relativ geringe Größe verfügen. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Damit können nun beide gemeldeten Standorte zusammengefasst und festgelegt werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Haminkeln und Wesel: Gewerbestandort B70

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|--|-----------------------------------|
| Haminkeln/Wesel | Gewerbestandort B70 | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> | | | |

Der Standort verfügt mit ca. 33 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.

Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Zudem besteht auf Teilen der Fläche ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.

Hünxe: Bucholtwelmen

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------|---|-----------------------------------|
| Hünxe | Bucholtwelmen | Ja | Ja |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | |  | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort für die Erweiterung eines regional bedeutsamen, großflächigen Gewerbegebiets mit Pipelineverbindung zum Hafen Wesel bewertet.

Der Standort verfügt mit ca. 25 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten relativ geringe Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Wie im Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel dargelegt, besteht eine Pipelineverbindung zum landesbedeutsamen Hafen Wesel. Zudem ist der Standort sehr gut an die A 3 angebunden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Kamp-Lintfort: Rossenray / Hornenheidchenstraße

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|--|----------------------------------|---|-----------------------------------|
| Kamp-Lintfort | Rossenray (Hornenheidchenstraße) | Ja | Ja |
| <p>Abb. Meldung</p>  | | <p>Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort</p>  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Rossenray und Hornenheidchenstraße zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bzw. der Gruppe 2 (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen) bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 97 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine gute Anbindung an die A 57. Beim südlichen Teil der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Rossenray, dessen Betrieb im Jahr 2011 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr war der Standort zunächst größer abgegrenzt. Aufgrund der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck in unmittelbarer Nähe ergibt sich jedoch unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, die ursprüngliche Abgrenzung zu verkleinern. Auf diese Weise kann die Durchgängigkeit des Regionalen</p> | | | |

Grünzuges in Nord-Süd-Richtung trotz der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck gewährleistet werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

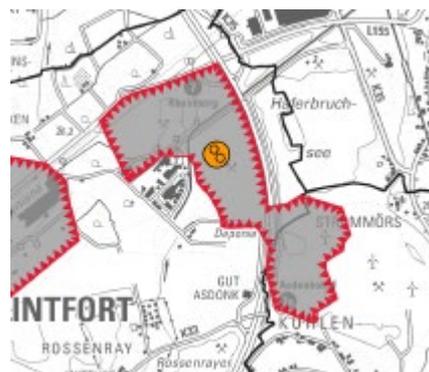
Kamp-Lintfort: Asdonkstraße / Kohlenhuck

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|----------------------|--------------------------|--|-----------------------------------|
| Kamp-Lintfort/ Moers | Asdonkstraße/ Kohlenhuck | Nein | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Die Teilfläche Kohlenhuck wurde vom Kreis Wesel gemeldet und ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015. Sie wird dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bewertet.

Der im Teilplan festgelegte Standort verfügt mit ca. 141 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof an, die den Bereich maßgeblich vorprägt. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 57. Die Anbindung an den Gleisanschluss der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof ist denkbar.

Teile der Fläche wurden in der Vergangenheit für den Quarz- und Quarzittagebau genutzt. Der ehemalige Gewinnungssee wird z. Zt. Verfüllt. Daneben umfasst der Bereich mehrere ehemalige bergbauliche Betriebsflächen, für die die Bergaufsicht zwischenzeitlich geendet hat. Durch die

Nachnutzung dieser vorgenutzten Flächen kann eine neue Flächeninanspruchnahme im bislang nicht vorgeprägten Freiraum vermieden werden. Teile der Fläche sind bislang als Kompensationsfläche für die Müllverbrennungsanlage bzw. für die Rekultivierung der durch den Rohstoffabbau vorgeprägten Bereiche vorgesehen. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.

Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen Kohlenhuck für sich genommen über keinen Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW verfügt. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine diesbezügliche Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Durch die an die Müllverbrennungsanlage angrenzende Neufestlegung des Bereiches Asdonkstraße kann nun eine Siedlungsanbindung des Teilbereichs Kohlenhuck im Sinne der LEP-Vorgaben hergestellt werden. Damit wird auch zahlreichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr Rechnung getragen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bergkamen: Kraftwerk Heil

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|---|-----------------------------------|
| Bergkamen | Kraftwerk Heil | Ja | Ja |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW

vereinbar. Er verfügt neben einer straßenseitigen Verkehrsanbindung auch über eine Anbindung an den Datteln-Hamm-Kanal mit eigenem Hafen.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Kraftwerks Heil, für dessen zukünftige Nachnutzung eine regionalplanerische Sicherung erfolgen soll. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Lünen: Erlensundern

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|---------------------|--|-----------------------------------|
| Lünen | Erlensundern | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 3 bewertet (langfristig aus naturräumlichen und eigentumsrechtlichen Gründen, aufgrund sehr hoher Aufbereitungskosten und erheblicher Nutzungskonflikte voraussichtlich nicht bewegbar). Er verfügt mit ca. 50 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. **Der Standort grenzt nicht unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.** Zudem besteht ein Konflikt mit einem Regionalen Grünzug.

Werne: Nordlippestraße

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Werne | Nordlippestraße | Ja | Ja |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | |  | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 59 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der gemeldete Standort hatte eine isolierte Lage im Freiraum und wurde daher in der Abgrenzung erweitert. Er grenzt nun unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine sehr gute Anbindung an die A 1.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> | | | |

Alpen: Ohlfeld

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|--|-----------------------------------|
| Alpen | Ohlfeld (Hoogen) | Ja | Ja |
| Abb. Meldung | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort | |
|  | |  | |

Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Hoogen zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.

Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 30 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine direkte Anbindung an die B 58 und darüber an die A 57. Der Standort war in etwas größerer Abgrenzung bereits im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Sonsbeck: Peterskaul

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|----------|----------------------|--|-----------------------------------|
| Sonsbeck | Peterskaul | Ja | Nein |

Abb. Meldung

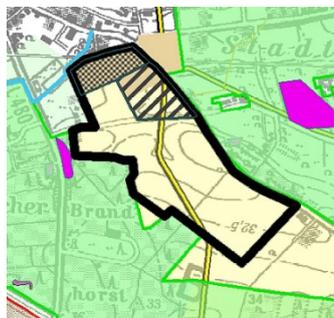


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Erweiterung Gewerbegebiet Alpener Straße zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.

Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den

Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche erscheint die Fläche kaum entwickelbar.

Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Voerde: STEAG Kraftwerk

| Kommune | Standortbezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---------|---------------------|--|-----------------------------------|
| Voerde | STEAG Kraftwerk | Nein | Ja |

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

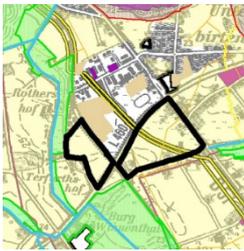
Der Standort wurde im Jahr 2017 von der Stadt Voerde gemeldet. Er verfügt mit ca. 63 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über einen trimodalen Anschluss an Straße, Schiene und die internationale Wasserstraße Rhein.

Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen STEAG Kraftwerks, das im Jahr 2017 stillgelegt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Xanten: Erweiterung Unterbirten

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|-------------------------|--|-----------------------------------|
| Xanten | Erweiterung Unterbirten | Nein | Nein |
| Abb. Meldung  | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort - | |
| <p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Er setzt sich aus zwei Teilflächen mit ca. 23 ha und ca. 10 ha zusammen und verfügt damit insgesamt über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Er verfügt jedoch über keinen guten Anschluss an das Autobahnnetz. Die nächste Auffahrt zur A 57 befindet sich etwa in 10 km Entfernung. Zudem wird die im Vergleich zu anderen gemeldeten Standorten relativ kleine Fläche durch gleich mehrere Gaspipelines und Stromleitungen gequert, die eine Parzellierung im Sinne der im textlichen Ziel geforderten Mindestgröße für Betriebe erheblich erschwert. Der Standort wird daher nicht festgelegt.</p> | | | |

Werne: Gersteinwerk

| Kommune | Standort-bezeichnung | Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018 | Festlegung im Sachlichen Teilplan |
|---|----------------------|---|-----------------------------------|
| Werne | Gersteinwerk | Nein | Ja |
| Abb. Meldung Meldung erfolgte ausschließlich schriftlich | | Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  | |

Begründung

Der Standort wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr vom Kreis Unna und vom Kraftwerksbetreiber gemeldet. Er verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort ist bimodal an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem besteht über eine mittlerweile z.T. zurückgebaute Produktenleitung in Form eines Förderbandes eine Verbindung zum Datteln-Hamm-Kanal, die ggf. wieder reaktiviert werden kann. Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des kombinierten Dampfkraftwerks Gersteinwerk, dessen mit Steinkohle betriebenen Blöcke mittlerweile stillgelegt wurden.

Einige mit Gas betriebene Blöcke sind noch in Betrieb und der Kraftwerksbetreiber beabsichtigt weiterhin, Teile der Fläche energiewirtschaftlich zu nutzen. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort besteht die Möglichkeit, die nicht mehr für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Flächen einer gewerblichen Nachnutzung zuzuführen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin energiewirtschaftlich genutzt werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig gewerblich entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (NSG, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

3.3 Begriffliche Abgrenzung zu „Interkommunalen Gewerbegebieten“

Der Begriff der regionalen Kooperation ist im Zusammenhang mit den Regionalen Kooperationsstandorten weiter gefasst, als bei der bisher in der Planungspraxis gelebten – und auch weiterhin ausdrücklich erwünschten – Entwicklung von Interkommunalen Gewerbegebieten.

Interkommunale Gewerbegebiete speisen sich aus lokalen Bedarfen. Hierbei kann sich eine Kommune mit ihren eigenen Flächenbedarfen an der Sicherung von Gewerblichen Bauflächen in einer anderen Kommune bedarfsbezogen rechnerisch und entwicklungsbezogen operativ beteiligen. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte speist sich hingegen aus einem eigens hierfür angelegten Bedarfskonto (siehe oben Kapitel 3.1).

4. Zu Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“

Der aktuelle LEP NRW stellt bei der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriebereiche erhöhte Anforderungen an regionale Kooperationen. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu schaffen.

Die Metropole Ruhr steht im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen. Eine gemeinsame Entwicklung und Vermarktung der Regionalen Kooperationsstandorte kann helfen, die Wahrnehmbarkeit für potentielle Investoren über die Grenzen der Region hinaus zu verbessern und die Region insgesamt im Wettbewerb zu stärken. Regional und kreisweit agierenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

Die Regionalen Kooperationsstandorte sollen jedoch nicht nur einen aktiven Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur leisten. Durch die intendierte Kooperation sollen die Städte und Gemeinden in mehrfacher Hinsicht Kräfte bündeln und Ressourcen effizienter ausschöpfen.

Die Bedeutung, die der regionalen Kooperation von Seiten der Regionalplanungsbehörde beigemessen wird, kommt in der Festlegung eines Grundsatzes zum Ausdruck. Demzufolge soll die Entwicklung der jeweiligen Standorte in enger Abstimmung von mindestens zwei Gemeinden erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist dabei auf Freiwilligkeit angelegt. Sie kann nicht durch ein Ziel der Raumordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Eine solche Vorgehensweise würde das aus Art. 28 Abs. 2 GG ableitbare Recht der Kommunen, eigenverantwortlich über die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet entscheiden zu können, in unzulässiger Weise einschränken.

Auf freiwilliger Basis können sich die Gemeinden jedoch zur Kooperation, nicht nur bei der Vermarktung, sondern auch in Bezug auf die Bauleitplanung, entschließen. Die rechtliche Form der Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB).

5. Gesamtabwägung

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach großen zusammenhängenden gewerblich nutzbaren Flächen in der Planungsregion des RVR hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr zu erarbeiten. Ziel des Teilplans ist es, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck werden 24 Standorte in der Planungsregion als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt.

Der Einsatz eines vorgezogenen Teilplans ist rechtlich möglich und in der Sache geboten. Wenn noch kein Raumordnungsplan vorliegt, kann es „auf Grund von dringend zu lösenden Problemen sinnvoll sein, zunächst einen sachlichen oder räumlichen Teilplan aufzustellen, der dann in einen Gesamtplan integriert wird“ (Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 23). Das zu lösende Problem besteht im vorliegenden Fall in dem mangelnden Angebot an großen zusammenhängenden Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe eignen. Aus diesem Umstand leitet sich das Planerfordernis für den Sachlichen Teilplan ab. Der Teilplan ist ein zeitlich befristet einzusetzendes Instrument, um diese dringende Teilfrage vorab einer planerischen Lösung zuzuführen. Seine Festlegungen sollen durch spätere Integration in den RP Ruhr wieder in die Gesamtplanung eingebunden werden.

Bis dahin sollen die zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte die Aussagen der vier im Verbandsgebiet geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Die Festlegung aller 24 Standorte ist mit den geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar (vgl. Kap. 2).

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Regionalplanungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Auswahl der 24 festgelegten Standorte ist das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung (vgl. Kap. 3.2.2).

Ergebnis der Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern erfasst und bewertet wurden.

Im Ergebnis der Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für 18 Plangebiete nicht ausgeschlossen werden. Für 6 Plangebiete können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden überwiegend durch die Betroffenheit von Klimafunktionen, Naturschutzgebieten (ausschließlich im Umfeld der Plangebiete), das Landschaftsbild und Kulturlandschaftsbereiche prognostiziert.

Für sechs der 24 Standorte sind FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden. Für alle Plangebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen betroffenen Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-

Artenschutz in NRW ist es auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Im Zuge der Prüfung ließen sich insgesamt keine Konflikte erkennen, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, ihm kommt insoweit kein Vorrang vor anderen Belangen zu. Mit Blick auf die in der Alternativenprüfung (vgl. Kap. 3.2.2) dargelegten Standortvorteile der 24 ausgewählten Standorte und das Erfordernis, den ermittelten Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte zu decken, wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt.

Eine Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen sowie einer Flächeninanspruchnahme von im Bestand unversiegelten Flächen konnte erzielt werden, indem bei zehn Standorten zumindest teilweise bereits vorgenutzte Bereiche (ehemalige Kraftwerksstandorte, Steinkohlenbergwerke, Bahnflächen, Bereiche für die Rohstoffgewinnung) ausgewählt wurden. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.

Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurden 403 Behörden, öffentliche Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und sonstige Beteiligte aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 93 öffentliche Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und Pflichtbeteiligte nach § 33 LPIG DVO ihre Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingereicht. In 20 Stellungnahmen aus dieser Beteiligtegruppe wurde dargelegt, dass keine Bedenken bestehen. Von 73 Beteiligten wurden Anregungen, Hinweise bzw. Bedenken geäußert. Inhaltlich beziehen sich diese 73 Stellungnahmen maßgeblich auf die Inanspruchnahme von Freiraum, die Standortalternativenprüfung, die Gewichtung der Umweltbelange sowie auf standortspezifische Nutzungskonflikte, die sich durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder steigende Belastungen durch Gewerbelärm ergeben können.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung (vgl. § 19 Abs. 3 ROG) haben 36 Kommunen, Behörden und sonstige Stellen dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt. Ein Erörterungsverzicht wurde von vier Beteiligten erklärt.

Mit 25 Beteiligten konnte kein Meinungsausgleich bzw. kein Meinungsausgleich in allen vorgebrachten Punkten erzielt werden. Größtenteils wiederholten sich die vorgetragenen Inhalte aus dem Beteiligungsverfahren und die Bedenken wurden aufrechterhalten.

Die übrigen 28 beteiligten Stellen sind der Möglichkeit zur schriftlichen Erörterung nicht gefolgt. Eine Rückmeldung blieb aus und es konnte davon ausgegangen werden, dass an dem ursprünglichen Vortrag im Rahmen der Beteiligung festgehalten wurde.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit konnten rund 900 Stellungnahmen mit zahlreichen Belangen ermittelt werden, die im Wesentlichen die Themen Bedarf und Datengrundlagen, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Eigentumsrestriktionen, Klima- Landschafts- und Artenschutz, Naherholung und Freizeitnutzung, Verkehrsbelastung und -anbindung sowie Versiegelung und schutzwürdige Böden abdecken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Zuge der Beteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden, die nach ihrer Bewertung und Gewichtung gegen die beabsichtigte Festlegung der 24 Standorte sprechen. Die vorgebrachten Einzelbelange der Beteiligten sind in diese Gesamtabwägung eingeflossen und können den Synopsen (Anlagen 7 und 8) entnommen werden.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| ASB | Allgemeine Siedlungsbereiche |
| ASBz | Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| BMR | Business Metropole Ruhr |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| ELWAS | Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW |
| EU | Europäische Union |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| GEP | Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) |
| GFM | Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr |
| GG | Grundgesetz |
| GIB | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen |
| GIBz | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen |
| GIS | Geographisches Informationssystem |
| GV. NRW. | Gesetz- und Verordnungsblatt NRW |
| GVZ | Güterverkehrszentrum |
| HWK | Handwerkskammer |
| IHK | Industrie- und Handelskammer |
| IT.NRW | Landesbetrieb Information und Technik NRW |
| KAS | Kommission für Anlagensicherheit |
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| LEP | Landesentwicklungsplan NRW |
| LPIG NRW | Landesplanungsgesetz NRW |
| LPIG DVO | Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| RFNP | Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RP Ruhr | Regionalplan Ruhr |
| RVR | Regionalverband Ruhr |
| S-Bahn | Stadtschnellbahn |
| SVB | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte |

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BMR (Business Metropole Ruhr) 2012-2018: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktberichte. <https://business.metropoleruhr.de/projekte/gewerbliches-flaechenmanagement/>. Zuletzt abgerufen am 04.03.2020. Essen.
- ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>
- IHKs und HWKs im Ruhrgebiet 2012: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr. Dortmund.
- LANUV: Energieatlas NRW. https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme
- KAS (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2010: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18. Bonn
- MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) 2016: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2017: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2016: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2018: Bevölkerung und Wirtschaft. In Beiträge zur Regionalentwicklung. Band 1. Essen.
- Spannowsky/Runkel/Goppel: Raumordnungsgesetz. 2. Aufl. 2018. C. H. Beck.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – BauNVO 1990
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist
- Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW)
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016
- Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“ vom 8.11.1978 (MBl. NW S. 1878)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 24/07/2012 S. 01 –37)
- Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerFGH 18/08
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), In Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 6. August 2019.
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016
- Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtswelmen: Bezirksregierung Düsseldorf 1987. Amtsblatt Nummer 48. 169. Jahrgang. Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. November 1987. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bucholtswelmen/Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)